

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 8 vom 19. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Laufen

3. Änderung des Flächennutzungs-
und Landschaftsplanes der Stadt Laufen;
öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB 1

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55
„Vereinsheime an der Bauhofstraße“ der Stadt Laufen;
öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB 2

Gemeinde Ainring

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG);
Neubau einer Wertstoffverladehalle mit Gleisanbindung
im Stahlwerk Annahütte in Ainring-Hammerau
durch die Max Aicher GmbH & Co. KG
Planfeststellung nach § 18 AEG
Auslegung der Planunterlagen 3

Gemeinde Anger

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die
Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung – AWS) 4

Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die
Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung
von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)
der Gemeinde Saaldorf-Surheim
vom 12.12.1991 in der Fassung der
Änderungssatzung vom 9. Dezember 1994
Vom 12. Februar 2019 6

Satzung über die Aufhebung der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung) der Gemeinde Saaldorf-Surheim
vom 12.12.1991 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.12.2017
Vom 12. Februar 2019 7

Vollzug der Baugesetze;
Erlass einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
für den Ortsteil „Hausen“
gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 1 + 3 Baugesetzbuch (BauGB) –
Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Planung
nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BauGB 8

Vollzug der Baugesetze;
Erlass einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil „Steinbrünning“
gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 3 Baugesetzbuch (BauGB) –
Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Planung
nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BauGB 9

Gemeinde Schönau a. Königssee

Erlass der Außenbereichssatzung „Löslersstraße“;

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten 10

Satzung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion

Vom 14. Februar 2019 11

Bek. Nr. 1

Stadt Laufen

3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Laufen; öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 3.7.2018 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Laufen gefasst. Gleichzeitig wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 55 „Vereinsheime an der Bauhofstraße“ aufgestellt. Der vom Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.1.2019 gebilligte und zur Auslegung beschlossene Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht i. d. F. vom 10.12.2018 kann in der Zeit vom

27. Februar 2019 bis 29. März 2019

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 Uhr bis 18 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert; hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Innerhalb dieser Frist können nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen vorgebracht werden.

Der Planentwurf mit Begründung ist während der Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Laufen

<https://service.stadtlaufen.de>

unter Aktuelles verfügbar. Maßgebend ist jedoch die im Rathaus der Stadt Laufen ausliegende Fassung des Entwurfes.

Hinweis:

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Umweltbezogene Informationen:

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Die Begründung mit Inhalt, Zielen und Auswirkungen der Planungen wird mit ausgelegt.

Mensch und Siedlung:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereich Bauen und Planungsrecht, Arbeitsbereich Immissionsschutz und Wasserrecht), Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde, Staatliches Bauamt Traunstein. Im Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Vereinsheime an der Bauhofstraße“ wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Wie in der Begründung dargelegt entstehen durch die Änderung nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Siedlung.

Luft und Klima, Tiere und Pflanzen:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereich Naturschutz) und der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde. Wie in der Begründung dargelegt entstehen mittlere Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft.

Orts- und Landschaftsbild, Boden:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereich Bauen und Planungsrecht). Die Art der Nutzung wird präzisiert. Der Geltungsbereich wird geringfügig erweitert. Im Übrigen besteht Zustimmung zur Änderung, soweit nicht bereits im Bereich Mensch und Siedlung abgehandelt. Wie in der Begründung dargelegt entstehen mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sowie geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild.

Wasser:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Arbeitsbereich Wasserrecht), Wasserwirtschaftsamt Traunstein. Wasserwirtschaftliche Belange werden gemäß der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein berücksichtigt. Diese betrifft das Grund-, Niederschlags- und Oberflächenwasser. Wie in der Begründung dargelegt entstehen durch die Änderung nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.



Laufen, den 12. Februar 2019
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Vereinsheime an der Bauhofstraße“ der Stadt Laufen; öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 3.7.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 55 „Vereinsheim Laufen“ gefasst. Auf Grund des Ergebnisses der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde der Name geändert in „Vereinsheime an der Bauhofstraße“. Der vom Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.1.2019 gebilligte und zur Auslegung beschlossene Planentwurf mit Satzung, Begründung und Umweltbericht i. d. F. vom 10.12.2018 kann in der Zeit vom

27. Februar 2019 bis 29. März 2019

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 Uhr bis 18 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert; hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Innerhalb dieser Frist können nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen vorgebracht werden.

Der Planentwurf mit Begründung ist während der Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Laufen

<https://service.stadtlaufen.de>

unter Aktuelles verfügbar. Maßgebend ist jedoch die im Rathaus der Stadt Laufen ausliegende Fassung des Entwurfes.

Hinweis:

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Umweltbezogene Informationen:

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Die Begründung mit Inhalt, Zielen und Auswirkungen der Planungen wird mit ausgelegt.

Mensch und Siedlung:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereich Bauen und Planungsrecht, Arbeitsbereich Immissionsschutz und Wasserrecht), Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde, Staatliches Bauamt Traunstein. Die erstellte schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl im üblichen Betrieb, als auch bei Festivitäten und bei den kurzzeitigen Geräuschspitzen die Richtwerte unterschritten werden. Wie in der Begründung dargelegt entstehen durch die Änderungen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Siedlung.

Luft und Klima, Tiere und Pflanzen:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereich Naturschutz) und der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde. Die Planung und der Umweltbericht werden um Aussagen zur Ausgleichsfläche aus dem Ökokonto sowie zu Untersuchungen vor erforderlichen Baumfällungen ergänzt. Wie in der Begründung dargelegt entstehen mittlere Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft.

Orts- und Landschaftsbild, Boden:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereich Bauen und Planungsrecht). Die Art der Nutzung wird präzisiert. Der Geltungsbereich wird geringfügig erweitert, was zu einer minimalen Überlappung mit dem Bebauungsplan Nr. 52 „Feuerwehrhaus Laufen“ führt. Die Festsetzung der Baugrenze für das Bauhoflager und entsprechend die zulässige Grundfläche werden angepasst. Im Übrigen besteht Zustimmung zur Änderung und Erweiterung, soweit nicht bereits im Bereich Mensch und Siedlung abgehandelt. Wie in der Begründung dargelegt entstehen mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sowie geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild.

Wasser:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Arbeitsbereich Wasserrecht), Wasserwirtschaftsamt Traunstein. Wasserwirtschaftliche Belange werden gemäß der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein berücksichtigt. Diese betrifft das Grund-, Niederschlags- und Oberflächenwasser. Wie in der Begründung dargelegt entstehen durch die Änderungen nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.



Laufen, den 12. Februar 2019
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainning

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG);
Neubau einer Wertstoffverladehalle mit Gleisanbindung
im Stahlwerk Annahütte in Ainning-Hammerau
durch die Max Aicher GmbH & Co. KG
Planfeststellung nach § 18 AEG
Auslegung der Planunterlagen**

Das Stahlwerk Annahütte beabsichtigt, als Ersatz für die bisherigen Zwischenlagerplätze für sämtliche Wertstoffe bzw. Produktionsabfälle, einen Neubau einer Wertstoffverladehalle zu realisieren. Die Verladehalle erhält einen Gleisanschluss. Daher muss die bestehende Gleisanlage erweitert werden, was einem eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren durch die Regierung von Oberbayern unterliegt.

Es wird daher darauf hingewiesen, dass Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

27. Februar 2019 bis 26. März 2019

im Rathaus der Gemeinde Ainning, Salzburger Str. 48, 83404 Ainning, Zimmer Nr. 106 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden können (Auslegung). Außerhalb der üblichen Öffnungszeiten ist eine Einsichtnahme ebenso möglich, hier ist jedoch vorherige Terminvereinbarung unter 08654/575-27 oder 08654/575-21 zweckmäßig und notwendig.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainning unter www.ainning.de – Aktuelles – Planfeststellung - Planfeststellung Stahlwerk Annahütte - eingesehen werden.

Die Wertstoffverladehalle hat Außenmaße von 66,50 m x 31,70 m bei einer Wandhöhe von rund 13 m. Die Lage der geplanten Wertstoffverladehalle wurde auf die Gleisanbindung sowie die Lkw-Anbindung abgestimmt. Der jetzt gewählte Standort ermöglicht eine optimale Entflechtung zwischen den Rangierarbeiten für das per Bahn angelieferte Rohmaterial (Stahlknüppel) und den zukünftigen Rangierarbeiten im Umgang mit der Verladung und dem Versand der Wertstoffe per Bahn.

Die neu zu bauende Gleislänge beträgt rund 94 m, davon im Freien von 54 m und eine Nutzlänge in der Verladehalle von 40 m.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also bis zum Ablauf des

9. April 2019

bei der Gemeinde Ainning oder bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 23.2, Maximilianstr. 39, 80538 München, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Anerkannte Natur- und Umweltschutzverbände sowie anerkannte Verbände nach dem Behindertengleichstellungsgesetz im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes können innerhalb derselben Frist bei den beiden vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form, z. B. durch E-Mail, ist unzulässig.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese im Allgemeinen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von Nr. 1 deren Vertreter oder Bevollmächtigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.
4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren seitens der Regierung von Oberbayern erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Regierung von Oberbayern kann die Daten an die Antragstellerin zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Ainning, den 14. Februar 2019
Gemeinde Ainning

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Anger

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS)

Aufgrund des Art. 5 und 7 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung auf die kreisangehörigen Gemeinden und aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Anger folgende

Satzung:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) vom 22.8.1991, zuletzt geändert mit Satzung vom 6.12.2001, wird mit Ablauf des 31.3.2019 aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anger, den 11. Februar 2019
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Anger

Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung

Aufgrund des Art. 5 und 7 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) erlässt die Gemeinde Anger folgende

Satzung:

§ 1

Aufhebung

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 22.8.1991, zuletzt geändert mit Satzung vom 3.3.2017, wird mit Ablauf des 31.3.2019 aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anger, den 11. Februar 2019
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Gemeinde Saaldorf-Surheim vom 12.12.1991 in der Fassung der Änderungssatzung vom 9. Dezember 1994 Vom 12. Februar 2019

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erlässt aufgrund der Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Übertragung des Einsammelns und Beförderns von Abfällen auf die Gemeinden und aufgrund des Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1
Aufhebung einer Satzung

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) der Gemeinde Saaldorf-Surheim vom 12.12.1991 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land vom 23.12.1991, Nr. 52), zuletzt geändert durch Satzung vom 9.12.1994 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land vom 27.12.1994, Nr. 52) wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2019 in Kraft.

Saaldorf, den 12. Februar 2019
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Satzung über die Aufhebung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung) der Gemeinde Saaldorf-Surheim
vom 12.12.1991 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.12.2017
Vom 12. Februar 2019**

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 KAG folgende

Satzung:

§ 1
Aufhebung einer Satzung

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Gemeinde Saaldorf-Surheim vom 12.12.1991 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land vom 23.12.1991, Nr. 52), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2017 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land vom 12.12.2017, Nr. 50) wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2019 in Kraft.

Saaldorf, den 12. Februar 2019
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

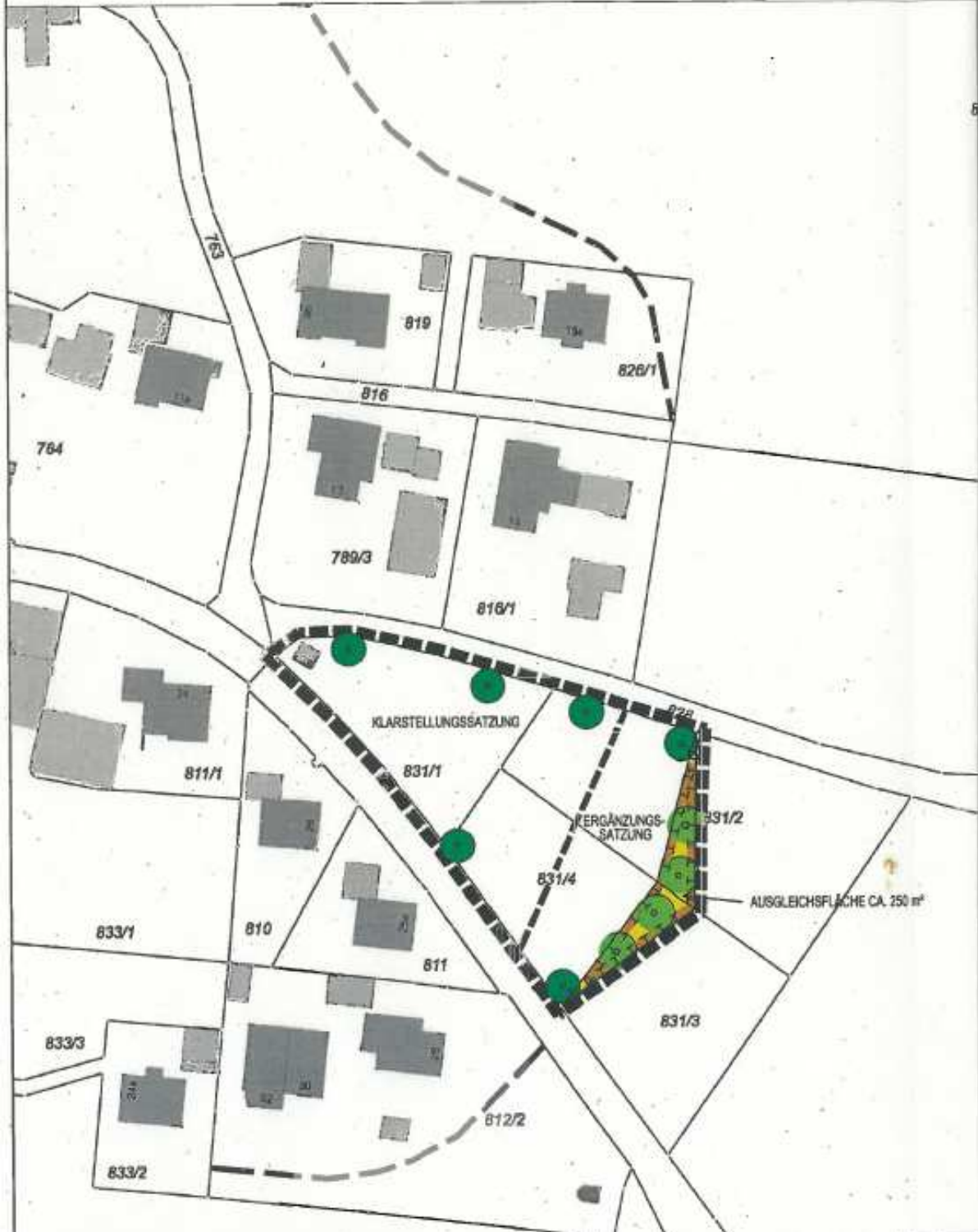
**Vollzug der Baugesetze;
Erlass einer Klarstellungs- und
Ergänzungssatzung für den Ortsteil „Hausen“
gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 1 + 3 Baugesetzbuch (BauGB) –
Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Planung
nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 15. Mai 2018 den Erlass einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil „Hausen“ gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 1 + 3 BauGB beschlossen. In der Sitzung am 6. August 2018 wurde die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hausen-Südost“ als Satzung beschlossen. In der Sitzung am 12. Februar 2019 wurde vom Bau- und Umweltausschuss der Satzungsbeschluss aufgehoben und die textlichen Festsetzungen abgeändert. Die neue Planung wurde in der Sitzung am 12. Februar 2019 gebilligt. Grundlage ist die Planzeichnung von Frau Dipl.-Ing. Schmid aus Teisendorf in der Fassung vom 30. Mai 2018. Der Geltungsbereich der Satzung ist der nachstehend angeführten Planzeichnung zu entnehmen.

Im Bereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist die Errichtung von Wohngebäuden vorgesehen. Die Verkehrerschließung erfolgt über die südwestlich und nordöstlich angrenzenden Gemeindestraßen. Um die Erhaltung des bestehenden Ortsbildes zu sichern, sind nur Einzelhäuser zulässig und die Anzahl von Wohnungen ist auf maximal 2 pro Wohngebäude beschränkt. Aufgrund der Ortsrandlage wird eine maximal zulässige Grundfläche für die Wohngebäude festgesetzt.

KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG "HAUSEN - SÜDOST"

GEMEINDE SAALDORF-SURHEIM
LANDKREIS BERCHTESGADENER LAND



Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

28. Februar 2019 bis 29. März 2019

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Öffnungszeiten. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der eine Ergänzungssatzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Saaldorf, den 14. Februar 2019
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; Erlass einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil „Steinbrünning“ gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 3 Baugesetzbuch (BauGB) – Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 11. Oktober 2016 den Erlass einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil „Steinbrünning“ gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB beschlossen. In der Sitzung am 8. August 2017 wurde die Ergänzungssatzung als Satzung beschlossen. In der Sitzung am 12. Februar 2019 wurde vom Bau- und Umweltausschuss der Satzungsbeschluss aufgehoben und die textlichen Festsetzungen abgeändert. Die neue Planung wurde in der Sitzung am 12. Februar 2019 gebilligt. Grundlage ist die Planzeichnung von Frau Dipl.-Ing. Schmid aus Teisendorf in der Fassung vom 27. März 2017. Der Geltungsbereich der Satzung ist der nachstehend angeführten Planzeichnung zu entnehmen.

Durch die Satzung wird der Innenbereich von Steinbrünning erweitert. Dadurch wird die Möglichkeit zusätzlicher Bebauung geschaffen. Die Verkehrserschließung erfolgt über die bestehende Ost-West verlaufende Verkehrsfläche. In Anpassung an die bestehende Siedlungsstruktur sind nur Wohnhäuser zulässig und die Anzahl von Wohnungen ist auf maximal 2 pro Wohngebäude beschränkt. Aufgrund der Ortsrandlage wird eine maximal zulässige Grundfläche für die Häuser festgesetzt.

ERGÄNZUNGSSATZUNG "STEINBRÜNNING-WEST"

GEMEINDE SAALDORF-SURHEIM

LANDKREIS BERCHTESGADENER LAND



Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird die Ergänzungssatzung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

28. Februar 2019 bis 29. März 2019

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Öffnungszeiten. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der eine Ergänzungssatzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende

Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Saaldorf, den 14. Februar 2019
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Schönau a. Königssee

Erlass der Außenbereichssatzung „Löslersstraße“; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat mit Beschluss vom 30.1.2019 die Außenbereichssatzung „Löslersstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Löslersstraße“ in Kraft und liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit. Sie kann dort eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönau a. Königssee geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schönau a. Königssee, den 11. Februar 2019
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion Vom 14. Februar 2019

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt auf Grund des § 22 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 4.5.2017 und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf diejenigen Gebiete, die sich auf den beiliegenden Planteilen (Anlage 1 - Bereich West und Anlage 2 - Bereich Ost zu dieser Satzung) innerhalb der dafür vorgesehenen roten Schraffur befinden. Die beiden Planteile sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 Genehmigungsvorbehalt

Zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen unterliegt innerhalb des in § 1 genannten Geltungsbereichs folgendes der Genehmigung:

1. die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum nach § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes,
2. die Begründung der in den §§ 30 und 31 des Wohnungseigentumsgesetzes bezeichneten Rechte,
3. die Begründung von Bruchteilseigentum nach § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben, wenn zugleich nach § 1010 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Grundbuch als Belastung eingetragen werden soll, dass Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,
4. bei bestehendem Bruchteilseigentum nach § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben eine im Grundbuch als Belastung einzutragende Regelung nach § 1010 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist,
5. die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung, wenn die Räume insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt sind.

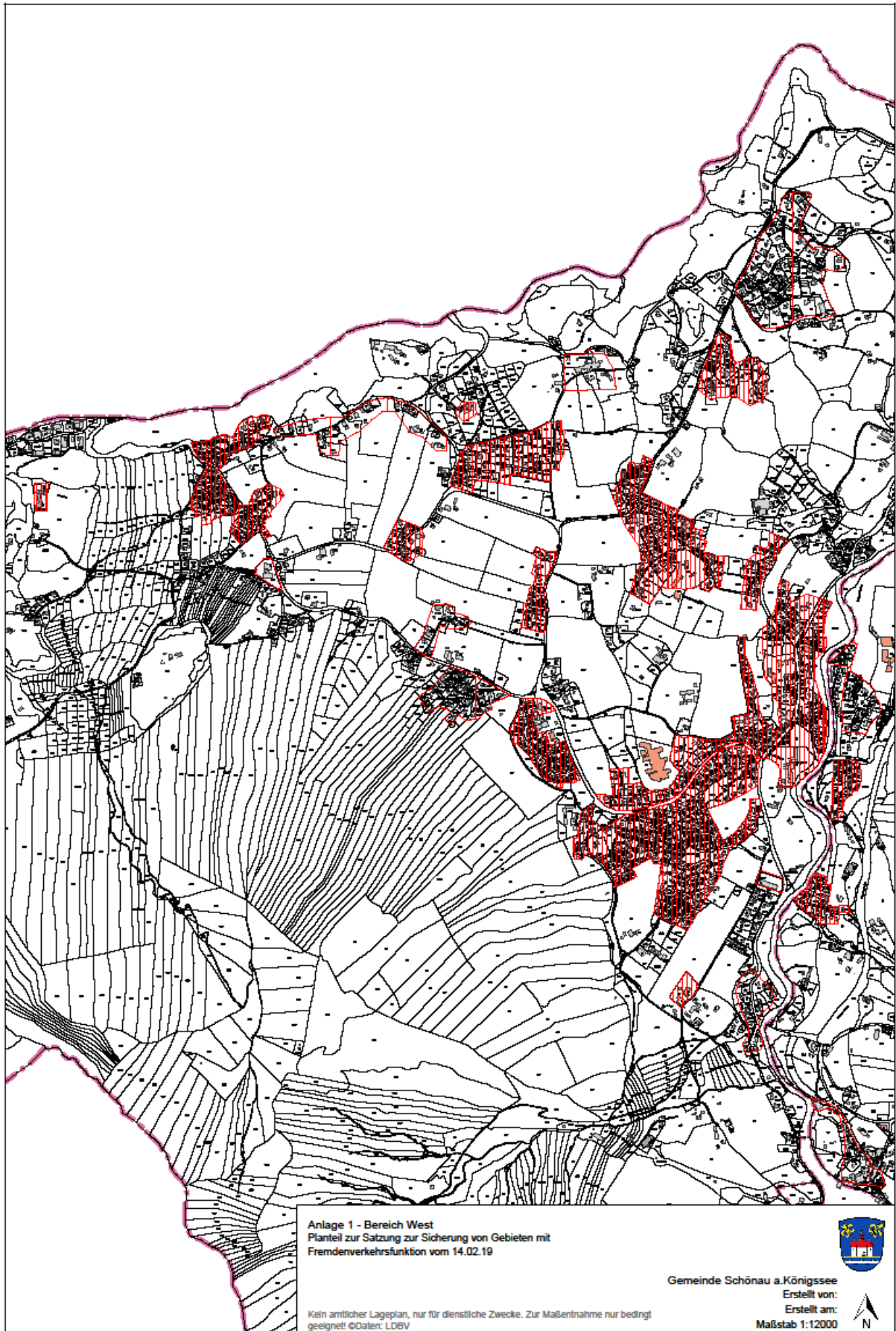
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 14. Februar 2019
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Anlage 1



Anlage 2

